

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Handelskammergesetz, Geschäftsordnung und
Wahlordnung**

Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg

Oldenburg, 1906

Rechtshilfe.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6322

Die Handelskammer führt ein Siegel, welches das Oldenburgische Wappen mit der Umschrift „Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg“ enthält.

Art. 41.

Die weiteren Bestimmungen über die Geschäftsführung werden von der Handelskammer in einer durch das Staatsministerium, Departement des Innern, zu genehmigenden Geschäftsordnung getroffen.

Rechtshilfe.

Art. 42.

Die Behörden sind innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Handelskammer zu entsprechen, soweit deren Gegenstand nicht von den Organen der Handelskammer erledigt werden kann. Das Staatsministerium, Departement des Innern, kann bestimmen, inwieweit die durch die Erfüllung dieser Verpflichtung entstehenden Kosten von der Handelskammer als eigene Verwaltungskosten zu erstatten sind.

Staatliche Aufsicht.

Art. 43.

Die Handelskammer steht unter der Aufsicht des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Der Aufsichtsbehörde liegt insbesondere ob, Beschlüsse der Handelskammer, welche die Gesetze verletzen, zu beanstanden und, sofern die Zurücknahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, außer Kraft zu setzen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 44.

Für die ersten Wahlen zur Handelskammer bestimmt das Staatsministerium, Departement des Innern, nach Anhörung des Verbandes der Handels- und Gewerbe-Vereine für das Herzogtum Oldenburg die Zahl der Mitglieder, die Zahl und